

Urteilsfeststellungen lassen erkennen, daß eine Verurteilung auf Bewährung dem hohen Grad der Schuld und den schwerwiegenden Gesundheitsschäden des Verletzten nicht gerecht wird. Das Gericht wird deshalb auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen haben.

Bin für notwendig angesehener Fahrerlaubnisentzug erweist sich jedoch nicht als begründet. Der Angeklagte hat zwar als Führer eines Kraftfahrzeugs eine Straftat begangen, jedoch nicht im Straßenverkehr, sondern im Betriebsgelände. Das Führen des betrieblichen Elektrokarrens im Betriebsgelände, mit dem er den Unfall verursachte, ist nicht abhängig von einer staatlichen Berechtigung (Fahrerlaubnis), sondern von einer vom Betriebsleiter zu erteilenden Betriebsfahrerlaubnis. Mit ihr dürfen Fahrzeuge des Betriebes innerhalb des Betriebsgeländes auch ohne staatliche Berechtigung gefahren werden (§ 4 Abs. 1 der ABAO 361/3). Eine Betriebsfahrerlaubnis stellt keine Fahrerlaubnis nach § 5 StVZO dar. Aber nur die von der

Deutschen Volkspolizei erteilte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist nach §54 StGB Gegenstand des Entzugs.

Die Tatsache, daß die Straftat vom Fahrzeugführer im Betriebsgelände begangen wurde und den Entzug der Betriebsfahrerlaubnis durch den Betriebsleiter zur Folge hat, schließt allerdings nicht aus, daß dem Täter, soweit vorhanden, auch die Fahrerlaubnis entzogen werden kann. Das setzt jedoch voraus, daß die auf dem Betriebsgelände begangene Straftat in einem Bezug zum Verhalten des Täters als Inhaber einer staatlichen Fahrerlaubnis steht. Dieser Bezug könnte beispielsweise darin bestehen, daß negative Einstellungen des Täters, die bei ihm als Fahrzeugführer im Betriebsgelände in Erscheinung traten, auch im Verhalten als Fahrzeugführer im Straßenverkehr sichtbar und z. B. durch ordnungsstrafrechtliche Maßnahmen gehandelt wurden. Ein solcher Bezug ist im vorliegenden Fall jedoch aus den Aktenunterlagen nicht ersichtlich.

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 13,14 NVO; § 3 der 2. DB zur NVO.

Zu den Voraussetzungen für den Abschluß einer Neuervereinbarung.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Halle vom 31. August 1981 - 343 - 406 - 81.

Die Staatliche Bauaufsicht hatte dem VEB M. die Auflage erteilt, die Dachkonstruktion der Gießerei des Betriebes zu erneuern. Hierzu wurde eine Neuervereinbarung abgeschlossen zum „Auffinden eines Lösungswegs zur Vermeidung von finanziellen Verlusten bei der Erneuerung der Dachkonstruktion der Gießerei“, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprach.

Gemäß § 31 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks beim Direktor des Betriebes Protest ein.

Aus der Begründung:

Die auf Kosten- und Materialeinsparung gerichteten Untersuchungen, die die Staatliche Bauaufsicht gemeinsam mit den verantwortlichen Leitern des Betriebes durchführte, ließen von vornherein keine Variantenlösung zu, wie sie mit der Neuervereinbarung aufgestellt wurde. Ihr fehlte somit die inhaltliche Zielsetzung und damit die gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 NVO geforderte schöpferische Lösung eines betrieblichen Problems im Hinblick auf eine solche Entscheidungsfindung.

Eine schöpferische Lösung liegt nur dann vor, wenn bei der Erarbeitung der Lösung neue Erkenntnisse gewonnen werden, die den im Betrieb vorhandenen Erkenntnisstand weiterentwickeln. Auf Grund der Untersuchungen lagen diese Erkenntnisse — d. h. die Überlegungen zur Verwendbarkeit der bisherigen Holzkonstruktion des Daches bei seiner Erneuerung — dem Betrieb vor. Somit konnten auch keine schöpferischen Aktivitäten bezüglich der Neuervereinbarung der Werk tätigen mehr ausgelöst werden.

Darüber hinaus setzt der Abschluß einer Neuervereinbarung eine organisierte und planmäßige Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz voraus (§14 Abs. 1 NVO; §3 Abs. 1 der 2. DB zur NVO vom 25. Juni 1974 [GBl. I Nr. 35 S. 333]). Für die von der Staatlichen Bauaufsicht vorgenommenen Untersuchungen war jedoch nur das konkrete Zusammenwirken mit den verantwortlichen Leitern für Grundfondswirtschaft und Investitionen des Betriebes erforderlich, um zu der betreffenden Entscheidungsfindung zu gelangen. Folglich liegt auch keine kollektive Neuerertätigkeit vor, weil diese voraussetzt, daß die Lösung der Aufgabe neben dem Mitwirken von Angehörigen der Intelligenz die spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter erforderlich macht.

Nicht beachtet wurde ferner, daß ein weiteres Kriterium für die kollektive Neuerertätigkeit die richtige Zusammensetzung des Kollektivs ist. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der 2. DB zur NVO haben alle Kollektivmitglieder — insbesondere auch die Arbeiter — an wesentlichen Teilaufgaben mitzuwirken. Die Neuervereinbarung ist also nur zulässig, wenn die Aufgabe von Kollektiven gelöst werden kann, denen überwiegend Arbeiter angehören (vgl. auch Ziff. 3 der Grundsätze des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB und des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Planung der Neuerertätigkeit Vom Juni 1975 [Beschlüsse und Informationen des Bundesvorstandes des FDGB 1975, Nr. 8]). Danach entspricht es noch der Zielstellung und dem Inhalt der Neuerertätigkeit, wenn das Neuererkollektiv zu 50 Prozent aus Angehörigen der Arbeiterklasse besteht. Von den 12 beteiligten Kollektivmitgliedern der abgeschlossenen Neuervereinbarung sind aber nur 5 Arbeiter. Die anderen 7 Mitglieder sind leitende Mitarbeiter des Betriebes.

Neben der Zusammensetzung der Neuererkollektive, die für sich gesehen noch kein ausreichendes Kriterium für das Vorliegen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit ist, muß auch der Leistungsanteil der Arbeiter der geforderten Zusammensetzung entsprechen. Bei der abgeschlossenen Neuervereinbarung wurde diese Voraussetzung völlig negiert. Nur 5 Prozent der Leistungen wurden von Arbeitern erbracht, während die Leistungsanteile für 7 leitende Mitarbeiter 95 Prozent ausmachten. Der auf die Angehörigen der Intelligenz entfallende unverhältnismäßig größere Leistungsanteil zeigt, daß die für die kollektive Neuerertätigkeit typische und gesetzlich geforderte sozialistische Gemeinschaftsarbeit gemäß § 14 Abs. 1 NVO nicht zustande gekommen ist.

Ableitend aus der Neuervereinbarung wurde das manipulierte Ergebnis als Neuerervorschlag erfaßt, obwohl dazu keinerlei Veranlassung bestand. Ein Neuerervorschlag wäre nur dann zu prüfen gewesen, wenn das Kollektiv über die vereinbarte Problemlösung hinaus Vorschläge entwickelt hätte oder eine Rechtsunwirksamkeitserklärung der Neuervereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 der 2. DB zur NVO Vorgelegen hätte.

Aber selbst beim Vorliegen eines Neuerervorschlags wäre eine Vergütung gemäß § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II Nr. 1 S. 11) i. d. F. der 3. DB vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 450) und der 4. DB vom 8. Juli 1977 (GBl. I Nr. 23 S. 295) ausdrücklich ausgeschlossen, weil im vorliegenden Fall die Leistungen speziell der leitenden Mitarbeiter aus dem Neuerervorschlag qualitativ nicht über ihre Arbeitsaufgaben hinausgehen.